

Entwurf 30.03.2024

Leistungsvertrag betreffend die Bereitstellung und Belieferung mit Wasser

zwischen

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG, CHE- , mit Sitz in Rüti ZH
(nachfolgend „**GWVZO**“ genannt)

und

Aktionär
(nachfolgend „**VERTRAGSPARTNER**“ genannt)

INGRESS

- A. Unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ bildeten die Aktionäre der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (die AKTIONÄRE) bis zu deren Gründung eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck der Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der AKTIONÄRE. Sie betreiben dazu im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Leistungsvertrages eine Seewasseraufbereitungsanlage sowie die weitere zur Verteilung des Wassers an die AKTIONÄRE notwendige Infrastruktur.
- B. Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes des Kanton Zürich haben die AKTIONÄRE beschlossen, ihre Zusammenarbeit in einer Aktiengesellschaft zusammenzufassen und weiter zu betreiben. Sie haben zu diesem Zweck die GWVZO gegründet und bringen die bislang unter der einfachen Gesellschaft betriebene gemeinsame Infrastruktur in diese ein.
- C. Zur Regelung des Verhältnisses untereinander sowie zwischen den AKTIONÄREN und der GWVZO haben die Aktionäre einen Aktionärsbindungsvertrag (ABV) abgeschlossen. Zudem haben die beteiligten Gemeinden und die beteiligte Anstalt eine Interkommunale Vereinbarung (IKV) geschlossen und damit die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in der GWVZO geschaffen.
- D. Mit dem vorliegenden Leistungsvertrag wird das Leistungsverhältnis zwischen der GWVZO und dem eingangs erwähnten VERTRAGSPARTNER gemäss ABV Ziff. 12.1 geregelt. Der Leistungsvertrag ist für alle Vertragspartner der GWVZO, die AKTIONÄRE sind, inhaltlich identisch, abgesehen von der unterschiedlichen Anzahl Optionen, welche ein Vertragspartner hält. Vertragspartner-bezogene Angaben finden sich in den jeweiligen Beilagen.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien was folgt:

VEREINBARUNG

1. Vertragszweck

- 1.1 Mit diesem Leistungsvertrag sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die das direkte Vertragsverhältnis zwischen der GWVZO und dem VERTRAGSPARTNER betreffen und dieses präzisieren.
- 1.2 In den nachfolgenden Grundsätzen (Ziff. 2) werden verschiedene vertragliche Regelungen auf das Verhältnis zwischen GWVZO und dem VERTRAGSPARTNER anwendbar erklärt und die Parteien verpflichtet, die sich daraus ergebenden Pflichten einzuhalten.

- 1.3 Ergeben sich im Verhältnis zwischen GWVZO und dem VERTRAGSPARTNER dennoch Regelungslücken, sind diese unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze auszufüllen, wobei es dem Verwaltungsrat GWVZO obliegt, entsprechende Regelungsinhalte vorzuschlagen, damit alle Vertragspartner der GWVZO, die AKTIONÄRE sind, gleichbehandelt werden.

2. Grundsätze

- 2.1 Die GWVZO übernimmt gegenüber dem VERTRAGSPARTNER die Verpflichtung, für diesen nach Massgabe dieses Vertrags Wasser im Umfang der dem VERTRAGSPARTNER zugeteilten Option in Trinkwasserqualität gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen und dieses am Anschlusspunkt des lokalen Wassernetzes des VERTRAGSPARTNERS gemäss **Anhang 2.1** zu liefern.
- 2.2 Die GWVZO nimmt diese Versorgungsaufgabe wahr, indem sie, basierend auf dem ABV,
- a) eine Seewasseraufbereitungsanlage sowie bei Bedarf weitere Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen und die dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen betreibt;
 - b) die für die Zweckerreichung notwendigen personellen, finanziellen und administrativen Mittel und Ressourcen bereitstellt und einsetzt.
- 2.3 Die GWVZO und der VERTRAGSPARTNER erklären den ABV in der jeweils gültigen Fassung auf ihr Vertragsverhältnis analog anwendbar, soweit einschlägig. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass die GWVZO diese Verträge einhalten und erfüllen kann.
- 2.4 Die GWVZO verpflichtet sich gegenüber dem VERTRAGSPARTNER, diesen gleich zu behandeln wie alle anderen Vertragspartner der GWVZO. Die GWVZO gestaltet dazu die vertraglichen Beziehungen zu ihren Vertragspartnern nach einheitlichen Grundsätzen und vermeidet die ungleiche Behandlung einzelner Vertragspartner ohne sachlichen Grund.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen ist die GWVZO auf verschiedenste Meldungen, Informationen, Rechtshandlungen und Vollzugshandlungen des VERTRAGSPARTNERS angewiesen. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, sich gegenüber der GWVZO entsprechend zu verhalten, und dies auch ohne spezielle Aufforderung.
- 2.6 Zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen und zur Wahrung der Gleichbehandlung der Vertragspartner verfügt die GWVZO über Weisungsrechte gegenüber den Vertragspartnern. Zuständig für die Umschreibung dieser Weisungsrechte ist der Verwaltungs-

rat der GWVZO. Er hat dabei darauf zu achten, dass die Weisungen zweckmässig und sachbezogen sind und nur so weit gehen, als dies für die GWVZO notwendig ist. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen.

- 2.7 Die Parteien haften einander für von ihnen in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursachte Schäden.

3. Wasserabgabe

- 3.1 Die GWVZO gewährleistet dem VERTRAGSPARTNER im Regelfall die Lieferung der Wassermengen gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag). Vorbehalten sind insbesondere Störfälle oder Notlagen.
- 3.2 Der VERTRAGSPARTNER hält im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Leistungsvertrages [Anzahl] Optionen. Eine Veränderung der Optionen erfolgt gemäss Ziff. 4. nachfolgend.
- 3.3 Eigentum, Nutzen und Gefahr am Wasser gehen am Anschlusspunkt des lokalen Wassernetzes des VERTRAGSPARTNERS gemäss **Anhang 2.1** von der GWVZO an den VERTRAGSPARTNER über.
- 3.4 Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, eine von der GWVZO in Prozenten seiner Optionen festgesetzte minimale Tagesmenge zu beziehen, um einen einwandfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
- 3.5 Das Konzept für die Wasserabgaben legt die GWVZO nach Rücksprache mit allen Vertragspartnern in einem Betriebsreglement fest.
- 3.6 Im Störfall (Leitungsunterbruch, Störfall im Aufbereitungswerk, etc.) werden die Wasserbezüge der Vertragspartner der GWVZO so lange wie nötig und so kurz wie möglich proportional zu ihrer Optionsmenge gekürzt. Dabei soll die Wasserabgabe an den VERTRAGSPARTNER innerhalb von 24 h nach Möglichkeit minimal 50 % der jeweiligen Optionsmenge betragen.
- 3.7 Betriebs- und baubedingte Unterbrüche der Wasserlieferung sind rechtzeitig anzukündigen. Dabei soll die Wasserabgabe an den VERTRAGSPARTNER innerhalb von 24 h minimal 50 % der jeweiligen Optionsmenge betragen.
- 3.8 In Notlagen sowie bei einem Stromausfall kann die Wasserabgabe 0 % der Optionsmengen betragen.

4. Änderungen des Bedarfs

- 4.1 Änderungen des Bedarfs werden von der GWVZO periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre festgestellt. Gestützt darauf kann der VERTRAGSPARTNER Optionsänderungen beantragen. Solchen Anträgen ist zu entsprechen, wenn sowohl der Mehrbedarf als auch die entsprechende Kapazität ausgewiesen sind. Bedarfsabweichungen gegenüber der geltenden Zuteilung von weniger als 100 m³ pro Tag werden nicht berücksichtigt.
- 4.2 Steigt der Bedarf aller Vertragspartner über die Aufbereitungs- und Verteilkapazität (aktuell 50'000 m³/d), so überprüft die GWVZO eine Kapazitätserweiterung, eine angemessene Überoptierung, die Einführung von Störfalloptionen oder den Wasserbezug von Dritten und trifft geeignete Massnahmen.
- 4.3 Macht eine Optionsänderung des VERTRAGSPARTNERS Erweiterungen für den Transit innerhalb der Anlagen der GWVZO (z.B. Vergrösserung des Anschlusses) notwendig, so sind die damit verbundenen Investitionen und/oder Kosten durch den VERTRAGSPARTNER zu tragen.

5. Vorübergehende Leistungskürzung

- 5.1 Entspricht die Leistungsfähigkeit der Anlagen nicht der Gesamtoption, so erfahren die Zuteilungen der einzelnen Vertragspartner so lange als notwendig eine prozentuale Kürzung.
- 5.2 Sind während einer solchen Übergangszeit Optionsänderungen notwendig, so erfolgen sie im Rahmen der prozentual gekürzten Optionen.

6. Vorübergehende Mehrbezüge des VERTRAGSPARTNERS

6.1 Planbare Mehrbezüge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vorübergehend über die festgesetzte Option hinaus Wasser zu beziehen, soweit es geliefert werden kann und von den übrigen Vertragspartnern nicht benötigt wird. Die Anmeldung zum Bezug solcher Zusatzquoten soll wenn möglich auf Jahresanfang erfolgen. Verlangt ein Vertragspartner während zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren eine Zusatzquote, so kann er zur Erhöhung seiner Option angehalten werden.

6.2 Mehrbezüge ohne Störfälle

Ergeben sich Überwasserbezüge, ohne dass die GWVZO dem VERTRAGSPARTNER vor-
gängig eine entsprechende Zusatzquote zugeteilt hat, stellt die GWVZO sowohl die in
Anspruch genommenen zusätzlichen Optionen (Leistungspreis) für das entsprechende
Jahr, als auch das gelieferte Wasser (Arbeitspreis) in Rechnung. Die GWVZO ist be-
rechtigt, für solche Mehrbezüge einen Zuschlag auf dem Arbeitspreis zu erheben.

6.3 Mehrbezüge aufgrund von Störfällen

Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Störungen bei der Anlage des VERTRAGS-
PARTNERS oder eines Wasserlieferanten zurückzuführen sind, sind der GWVZO unver-
züglich zu melden. Die GWVZO stellt sowohl die in Anspruch genommenen zusätzli-
chen Optionen (Leistungspreis) für das entsprechende Jahr, als auch das gelieferte
Wasser (Arbeitspreis) in Rechnung.

6.4 Bezugsüberschreitung aufgrund von Löschaktionen

Bei Bezugsüberschreitungen aufgrund von Löschaktionen stellt die GWVZO nur das
gelieferte Wasser in Rechnung (Arbeitspreis).

6.5 Die GWVZO entscheidet in allen Fällen über die zu leistende Entschädigung. Diese richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Wasserpreis.

7. Wasserpreis

7.1 Die GWVZO stellt dem VERTRAGSPARTNER die Wasserabgabe nach einem Doppeltarif
in Rechnung. Für die in Anspruch genommenen Optionen stellt die GWVZO einen
Leistungspreis in Rechnung, für die effektive Jahresbezugsmenge einen Arbeitspreis.

7.2 Der Leistungspreis basiert auf den fixen Kosten, welche durch den jährlichen Betrieb
der Anlagen der GWVZO anfallen und unabhängig von der Höhe des jährlichen Was-
serbezuges konstant bleiben.

7.3 Der Arbeitspreis basiert auf den variablen Kosten für die Anlagen der GWVZO, welche
direkt mit dem jährlichen Wasserbezug der Vertragspartner zusammenhängen.

7.4 Die Wasserpreise sind in **Anhang 7.4** festgehalten. Die GWVZO setzt die Wasser-
preise jährlich mindestens 9 Monate im Voraus für das neue Kalenderjahr fest.

8. Rechnungsstellung

8.1 Die Rechnungsstellung an den VERTRAGSPARTNER erfolgt je auf Quartalsende mit einer
Zahlungsfrist von 30 Tagen.

- 8.2 Die Rechnungen für Lieferungen oder andere ausgewiesene vertragliche Verpflichtungen, welche der VERTRAGSPARTNER bestreitet oder beanstandet, sind gleichwohl fristgerecht zu bezahlen. Sofern und soweit der VERTRAGSPARTNER Rechnungen unter Vorbehalt bezahlt, bemühen sich die Parteien, die Differenzen einvernehmlich und zeitgerecht zu regeln.
- 8.3 Die Verrechnung von Forderungen des VERTRAGSPARTNERS gegenüber Forderungen der GWVZO ist ausgeschlossen.

9. Vertragsdauer

- 9.1 Dieser Leistungsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Parteien (und falls notwendig nach Vorliegen der rechtskräftigen Ratifizierung durch die zuständigen Organe bzw. Behörden des VERTRAGSPARTNERS) rechtsverbindlich. Er entfaltet seine Wirkung ab dem [Datum 2024].
- 9.2 Dieser Leistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. er kann von einer Partei jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung setzt voraus, dass der Vertragspartner zuvor (Variante Gemeinde/Anstalt) auch die Interkommunale Vereinbarung und den Aktionärsbindungsvertrag betreffend Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG gültig gekündigt hat. (Variante Genossenschaft) auch den Aktionärsbindungsvertrag betreffend Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG gültig gekündigt hat.
- 9.3 Die Parteien verpflichten sich, bei Beendigung des Leistungsvertrages noch bestehende Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten und zu erfüllen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Leistungsvertrages bedürfen der Schriftlichkeit, wie auch die Aufhebung dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbart werden kann.
- 10.2 Dieser Leistungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 10.3 Die nachfolgenden Beilagen bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

Anhang 2.1 Anschlusspunkte

Anhang 7.4 Wasserpreise

Rüti, _____

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

Ort, _____

[VERTRAGSPARTNER]